

Betrifft:

**Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in
2493 Lichtenwörth – Mag. pharm. Sabine Zusag**

**Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer
vom 20. August 2024**

Zahl: WBA5-S-2411/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2493 Lichtenwörth, Pöttschingerstraße 6.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Zusag Sabine, wohnhaft in 2491 Lichtenwörth, Schiefe Gasse 1, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in **2493 Lichtenwörth, Pöttschingerstraße 6**, mit dem Standort

Ausgehend von der genannten Adresse der neu zu errichtenden Apotheke, gelegen direkt an der Landestraße L4089, in unmittelbare Nähe zur Kirche, Volksschule, Mittelschule und Bushaltestelle, gelegen an der Pöttschingerstraße 6, A-2493 Lichtenwörth (Grundstück Nummer EZ 835, KG 23419 Lichtenwörth) soll die neu zu errichtende Apotheke eine zuverlässigen Arzneimittelversorgung und eine adäquate Erfüllung pharmazeutischer Dienstleistung für das Ortsgebiet der Marktgemeinde Lichtenwörth, inklusive den Ortsteilen Nadelburg, Alte Siedlung und Neue Siedlung sicherstellen.

Dieses Gebiet erstreckt sich beginnend innerhalb der Ortsgrenzen im Norden bis zur Kreuzung Johann-Löchinger-Platz / Michael-Hainisch-Straße / Michael Hofer Straße, im Osten der Pöttschingerstraße bis zur Leithabrücke, im Süden und Westen der Verlauf der Lichtenwörther Ortsgrenze der Wiener Neustädter Straße, Kapellengasse, Augrabengasse und August-Novak-Straße

beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft Grundstück Nummer EZ 835, KG 23419 Lichtenwörth, errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich - 3 - Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler